

# **Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft!**

(Kurzfassung)

VerfasserIn: Univ.Prof. Christian Grafl, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gratz, Fortbildungszentrum Strafvollzug, Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, DSA Christine Hovorka, Verein Neustart, Univ.Do. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Hon.Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll, Richter des Obersten Gerichtshofs, Univ. Doz. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt. Der Inhalt der Initiative gibt die persönliche Meinung der VerfasserIn wieder.

## **Vorbemerkungen**

- Die Überfüllung in den österreichischen Justizanstalten beeinflusst die Wirkungsweise des Strafvollzuges negativ. Es besteht die massive Gefahr, dass die mühsame langjährige Aufbauarbeit in den Justizanstalten sowie die damit verbundenen Resozialisierungsbemühungen der aktuellen Entwicklung zum Opfer fallen und der Strafvollzug immer mehr zum krisenanfälligen Verwahrvollzug verkommt. Gegensteuernde rasche Maßnahmen sind daher dringend geboten, um einen weiteren positiven Beitrag des Strafvollzuges zur öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.
- Die österreichischen Erfahrungen wie auch zahlreiche internationale Studien belegen, dass eine Reduktion von Inhaftierungen und Haftdauer keineswegs einen Sicherheitsverlust für die Bevölkerung bedeuten.
- Es ist angezeigt, im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung den Freiheitsentzug bezogen auf den erfassten Personenkreis und die Zeitdauer so zu begrenzen, wie dies die tatsächlich bestehende Gefährlichkeit erfordert.
- Die von uns vorgeschlagenen Reformen beruhen größtenteils auf früheren Vorschlägen oder europäischen Vorbildern. Sie sind pragmatisch und mit Augenmaß formuliert.

## **Vorschläge:**

### **1. Für qualifizierte Delikte eine qualifizierte Zuständigkeit**

Die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit führt zu einer bis zehnfachen Erhöhung des Strafrahmens. Sie ist daher an objektive Kriterien wie die mindestens fünffache Tatwiederholung anzubinden. Angesichts des besonderen Gewichts gewerbsmäßigen Handels wäre es geboten, die durch Gewerbsmäßigkeit qualifizierten Delikte ausschließlich den Schöffengerichten zuzuweisen.

### **2. Untersuchungshaft: orientiert an Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit**

Bei der Verhängung der Untersuchungshaft sind nach dem Vorbild der deutschen StPO die gewöhnlichen Haftgründe auf Flucht bzw. Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr zu beschränken. Eine anderweitige Untersuchungshaft ist nur zu gestatten, wenn der Beschuldigte einer besonders gefährlichen Tat verdächtig ist.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft sind die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

### **3. Mehr Wirksamkeit der Freiheitsstrafe durch neue Möglichkeiten**

Die Ausgestaltung von Freiheitsstrafen soll breiter aufgefächert sein. Es bieten sich bei kurzen Freiheitsstrafen und mit Einschränkungen auch bei der Ausgestaltung des Vollzuges in der letzten Phase vor der Entlassung an:

- Gemeinnützige Arbeiten (auch anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen)
- tageweiser Vollzug und Halbgefangenschaft
- elektronisch überwachter Hausarrest.

Diese Maßnahmen erfordern eine qualifizierte Betreuung der Straftäter und ein effizientes Vollzugsmanagement. Sie machen Haftplätze im geschlossenen Vollzug frei

und sind bei entsprechender Ausgestaltung sehr gut geeignet, die soziale Rehabilitation der Strafgefangenen und damit die Sicherheit der Bevölkerung zu fördern.

#### **4. Weniger Rückfälle durch mehr bedingte Entlassungen**

Die Entscheidungen über bedingte Entlassungen aus der Freiheitsstrafe sollten vor allem geprägt sein von Erfahrungswissen und Sachverstand bezüglich der Person des Strafgefangenen, seiner Prognose und den Möglichkeiten, diese günstig zu beeinflussen. In erster und zweiter Instanz sollen in Entlassungssachen Senate tätig werden, die aus einem Berufsrichter und zwei fachmännischen Laien zusammengesetzt sind.

Mehr bedingte Entlassungen bedeuten weniger Rückfälligkeit und damit mehr Sicherheit. Bedingte Entlassungen sollen erweitert werden durch:

- den Wegfall generalpräventiver Überlegungen für eine bedingte Entlassung (wie beispielsweise in Deutschland und der Schweiz)
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus teil-unbedingten Strafen
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung bereits nach Verbüßung von einem Monat Freiheitsstrafe
- für Strafgefangene mit besonderem Risiko die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Verbüßung von 5/6 der Freiheitsstrafe, um Bewährungshilfe und Weisungen möglich zu machen.

#### **5. Für noch mehr Qualität in der Strafrechtspflege**

Das Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege sollte durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Eine einheitliche Statistik justizieller Erledigungen
- eine kontinuierliche Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen
- eine Soziale Gerichtshilfe auch in der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- eine Beteiligung der Justiz an interdisziplinären Präventionsprogrammen.

#### **Einsparungspotenziale**

- Eine Reduktion der in **Untersuchungshaft** genommenen Tatverdächtigen schon um **5% würde ca. 30 Haftplätze ersparen**.
- Die Verringerung der durchschnittlichen **Dauer der Untersuchungshaft** (Durchschnittsdauer 2002: 42,2, Tage) würde pro Tag 14 Haftplätze, also beispielsweise bei einer **Reduktion um 5 Tage 70 Haftplätze ersparen**.
- Unter der Annahme, dass von den 2002 rund 12.000 unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ca. 10% uneinbringlich sind und hierbei gemeinnützige Arbeit in 2/3 der Fälle **anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen** eingesetzt werden kann, ergibt sich eine weitere **Reduktion um rund 100 Haftplätzen**.
- Wenn ein Viertel aller zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr Verurteilten die Strafe in **alternativen Formen des Freiheitsentzuges** verbüßen würden, könnten allein damit **ca. 430 Haftplätze eingespart** werden.
- Wenn die Möglichkeiten zur **Erweiterung der bedingten Entlassung** (sowohl mehr wie auch frühere bedingte Entlassungen) auch nur annähernd ausgeschöpft würden, könnten sich bei vorsichtiger Schätzung die Anzahl der inhaftierten Strafgefangenen um ca. 10% der Haftplätze im Strafvollzug, also **um ca. 550 Plätze verringern**.

Unserer Vorschläge wären nicht zum Nulltarif zu realisieren. Sie

- ersparen jedoch die Errichtung (1 Haftplatz: ca. 100.000 Euro) und den Unterhalt („Tagsatz“: ca. 80 Euro) zusätzlicher Haftplätze
- sind im Vergleich zu Anstaltsneubauten wesentlich billiger
- erleichtern wesentlich die soziale Reintegration der Häftlinge
- ermöglichen es dem Vollzug, sich auf den harten Kern der Kriminalität zu konzentrieren
- und schaffen somit mehr Sicherheit durch weniger Haft.

